

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liegeplatzverträge und Dienstleistungen der Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH vom 15.05.2022

## § 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die durch die Touristik-Service-Kühlungsborn GmbH (im Folgenden TSK GmbH) abgeschlossenen Liegeplatzverträge und Dienstleistungen, die diese mit Dritten (im Folgenden Leistungsempfänger) abschließt. Sofern die TSK GmbH zusätzlich Hafen- und Liegeplatzordnung festgelegt hat, gelten diese ergänzend. Bei Kollisionen oder Widersprüchen zwischen diesen Ordnungen und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gehen letztere vor.

## § 2 Zahlungsbedingungen

1. Maßgeblich für die Bestimmung fristgerechter Zahlung ist die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto der TSK GmbH.
2. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB berechnet.
3. Bei Vertragsänderungen oder Stornierungen ist die TSK GmbH berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 100,00 € zu erheben.
4. Bei Rechnungslegungen für Dienstleistungen ist die TSK GmbH berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu erheben.
5. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist die TSK GmbH nicht zu weiteren Leistungen aus laufenden Verträgen verpflichtet.

## § 3 Vermieterpfandrecht

1. Die TSK GmbH steht für seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters zu.
2. Der Mieter ist verpflichtet, der TSK GmbH jedwede Änderung der Eigentumsverhältnisse an den eingebrachten Gegenständen schriftlich anzuzeigen.
3. Bei Verzug des Mieters mit der Mietzahlung ist der Vermieter berechtigt, jeglicher Entfernung der eingebrachten Gegenstände zu widersprechen bzw. diese zu verhindern. Belässt der Mieter eingebrachte Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit auf dem Gelände der TSK GmbH, so ist die TSK GmbH befugt, die Gegenstände in Besitz zu nehmen und zur Befriedigung der ihm aus dem Mietverhältnis zustehenden Forderungen zu verwerten.

## §4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den durch ihn eingebrachten Gegenständen keinerlei Gefahren für Betriebsanlagen und –einrichtungen der TSK GmbH oder für eingebrachte Gegenstände Dritter ausgehen. Boote und Zubehör sind gegen jegliche Art von Witterungseinflüssen (z. B. Sturm, Regen, Frost, wechselnder Wasserstand) zu sichern.
2. Werden Mitarbeiter der TSK GmbH oder Dritte zur Abwendung einer unter 1. benannten Gefahr anstelle des Mieters tätig, so hat der Mieter die hieraus entstehenden Kosten zu tragen.
3. Ungeachtet der vorstehenden Regelung hat der Mieter für die Dauer des Mietverhältnisses eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen vorzuzeigen. Die TSK GmbH ist nicht verpflichtet, das Bestehen einer Versicherung zu kontrollieren.
4. Der Mieter hat feuergefährliche Stoffe vor dem Zugriff unbefugter Dritter sicher zu verwahren.
5. Bei Arbeiten am Waschplatz ist dieser nach Beendigung der durchgeführten Arbeiten ordnungsgemäß zu hinterlassen.
6. Beim Wasserlassen des Bootes sind die geltende Hafenordnung und einzuhaltende Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Unterlässt der Mieter die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, so haftet er dem Vermieter gegenüber für alle hierdurch verursachten Schäden, insbesondere auch für Schäden die im Umweltbereich entstehen. Nimmt der Mieter beim Wasserlassen seines Bootes Erfüllungsgehilfen zur Hilfe, so haftet der Mieter ebenfalls für die von den Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Die Ansprüche Dritter bleiben hiervon unberührt. Sofern der Vermieter aufgrund eines vom Mieter verursachten Schadens in Anspruch genommen wird, so kann er sich beim Mieter schadlos halten.

## § 5 Haftung

1. Für den Verlust, Beschädigung oder unbefugten Gebrauch, Witterungseinflüsse oder Diebstahl eingebrachter Sachen übernimmt die TSK GmbH keinerlei Haftung. Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber der TSK GmbH wegen Verletzung vertraglicher Pflichten oder aus unerlaubter Handlung bestehen nur dann, wenn diese auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der TSK GmbH beruhen. Ausgenommen hiervon sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt bei Schäden, die durch die Verrichtungsgehilfen der TSK GmbH verursacht werden, auch für das Verschulden der TSK GmbH seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei der Auswahl, Ausstattung und/oder Überwachung dieser Gehilfen.
2. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber der TSK GmbH für Schäden, die infolge höherer Gewalt oder durch ausschließliches Verschulden Dritter herbeigeführt werden. Zur Abdeckung des hieraus resultierenden Risikos wird dem Mieter der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.
3. Die Haftung der TSK wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung infolge einer leichten Fahrlässigkeit scheidet aus.

4. Fehlt dem Vertragsgegenstand eine durch die TSK GmbH zugesicherte Eigenschaft, wird die Haftung für hieraus entstehende Folgeschäden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Mieter gerade gegen den Mangelfolgeschaden schützen soll oder für den Fall, dass der Mangelfolgeschaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der TSK GmbH beruht.
5. Die TSK GmbH muss sich das Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen wie eigenes zurechnen lassen.

#### **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

1. Die Hafenumgebung sowie **die Datenschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung sind** Bestandteil des geschlossenen Vertragsverhältnisses. Diese ist u.a. unter <http://www.bootshafen-kuehlungsborn.de> einzusehen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

#### **§ 7 Nebenabreden, Schriftform**

Nebenabreden und Änderungen zu diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, sofern sie durch die Parteien schriftlich vereinbart worden sind.

#### **§ 8 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bezüglich der Auslegung des dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages, Dienstleistungsvertrages beziehungsweise dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jeweils der Sitz des Vermieters. Ausschließlich anwendbar ist deutsches Recht.